

# **Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Mölln**

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Dieses bestimmen – neben pädagogischer Einsicht und politischer Vernunft – die Kinderrechtskonvention der UN, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.06.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates**

(1) In der Stadt Mölln wird ein Kinder - und Jugendbeirat gebildet, dessen Zweck die Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Mölln ist.

(2) Der Kinder - und Jugendbeirat soll

1. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Mölln beitragen,
2. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen und Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Mölln sein,
3. die Belange **aller** Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen, Konfessionen und sexuellen Ausrichtungen fördern.

## **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Der Möllner Kinder - und Jugendbeirat wird von der Stadt als unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen anerkannt und in ihrem Wirken unterstützt.

(2) Die Stadt Mölln sieht die Kinder - und Jugendbeteiligung als eine Querschnittsaufgabe.

(3) Die Tätigkeit des Kinder - und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung unterrichten den Kinder – und Jugendbeirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten entsprechend der für die städtischen Gremien geltenden Regelungen.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung einzuladen.

(5) Der Kinder - und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Stadtvertretung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Mölln betreffen.

(6) An den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Mölln betreffen, kann ein Mitglied teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen besteht nicht.

(7) Die Organe der Stadt Mölln und die zuständigen Ausschüsse sollen über die Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirates kurzfristig beraten.

(8) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Möllner Kinder - und Jugendbeirat die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden

Haushaltsplanes und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Möllner Kinder - und Jugendbeirates wird organisatorisch und inhaltlich durch die Stadtverwaltung betreut, näheres regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

(9) Die Mitglieder des Möllner Kinder - und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in analoger Anwendung der Vorschriften der Entschädigungssatzung der Stadt Mölln ein Sitzungsgeld je förmlicher Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates in Höhe von 10,00 Euro.

(10) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

(11) Der Möllner Kinder - und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Aufgaben des Kinder - und Jugendbeirates sind insbesondere:

- Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen Möllns betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene
- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Mölln
- Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Mölln, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen

(2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Mölln vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Möllner Kinder - und Jugendbeirat legt einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss einen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 4 Zusammensetzung und Wahlzeit**

(1) Der Möllner Kinder - und Jugendbeirat besteht aus 9 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 25. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können.

(2) Die Mindestmitgliederzahl wird auf mindestens 4 und höchstens 9 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Kinder- und Jugendbeirat als nicht gewählt.

(3) Die Wahlzeit des Möllner Kinder - und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Möllner Kinder - und Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.

(4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände, und Vorstandmitglieder der Parteien und ihrer Jugendorganisationen.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Mölln.

## **§ 5 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Beschlüsse des Möllner Kinder - und Jugendbeirates werden umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übermittelt. Diese oder dieser legt die Beschlüsse schnellstmöglich dem zuständigen städtischen Gremium zur Beschlussfassung vor.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Möllner Kinder - und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Zudem ist jede in der Stadtvertretung vertretene Fraktion, jede Schule und der Ortsjugendring berechtigt, mit jeweils einem Mitglied an den Sitzungen des Möllner Kinder - und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Die Mitglieder des Möllner Kinder - und Jugendbeirat wählen in ihrer Funktion als Kinder -und Jugendvertreter/innen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte die Beiratssprecherin oder den Beiratssprecher und zwei Stellvertretende in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren. Diese bilden den Vorstand.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Bewerber bei der Wahl die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht.

(3) Wer durch Wahl des Möllner Kinder - und Jugendbeirat berufen wird, kann durch Beschluss des Möllner Kinder - und Jugendbeirat abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kinder - und Jugendbeirates.

## **§ 7 Aufgaben der Beiratssprecherin oder des Beiratssprechers**

(1) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher leitet die Sitzung des Möllner Kinder - und Jugendbeirates.

(2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle an die Stadtverwaltung weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Mölln, die seine Angelegenheiten betreffen.

(3) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher, im Verhinderungsfall die Stellvertretenden, vertritt den Möllner Kinder - und Jugendbeirat nach innen und außen.

## **§ 8 Finanzbedarf/ Versicherungsschutz**

(1) Die Stadt Mölln stellt dem Kinder- und Jugendbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

(2) Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den städtischen Haushalt in Verantwortung der mit der Geschäftsführung von der Stadt Mölln beauftragten volljährigen Person.

(3) Für die Mitglieder des Möllner Kinder - und Jugendbeirates besteht Unfallschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein und Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein.

## § 9 Geschäftsordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## § 10 Auflösung

(1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Stadtvertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.

(2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

## § 11 Datenschutz

(1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Telefonnummer, Email-Adressen, Faxnummern und Internetadressen) der Bewerber bzw. der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei den Betroffenen zu erheben.

(2) Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat von der Stadt Mölln gespeichert und spätestens ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Kinder- und Jugendbeirat gelöscht.

## § 12 Sonstiges

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig – Holstein und die für die städtischen Ausschüsse geltenden Verfahrensvorschriften.

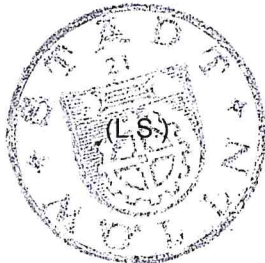
## § 13 Inkrafttreten der Satzung und Änderungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Eine Satzungsänderung kann der Stadtvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates vorgeschlagen werden.

Mölln, den 20.06.2019

Stadt Mölln



  
Jan Wiegels  
Bürgermeister